

Einstufung vom Herausgeber aufgehoben; 27.11.20

A IV 5
Az 70-20-10

1920170-V27

Bonn, 24. September 2020

Auftragsnummer A 5459

Referatsleiter: KzS [REDACTED]	Tel.: 14375
Bearbeiter: TRDir [REDACTED]	Tel.: 17603

Herrn
Staatssekretär [REDACTED]

An der bereits getroffenen, kommunizierten Entscheidung wird festgehalten. Ich bitte, unter Berücksichtigung der Paraphen Sts Hoofe und GenInsp um Erarbeitung von Handlungsoptionen für mögliche Alternativen, ggf. auch im MN Rahmen.
Zimmer; 01.10.2020, elektr. gez.

über
Herrn
Staatssekretär [REDACTED] Hoofe, 30.09.20

Wie GenInsp. Die Leitungsentscheidung sollte nicht erneut in Frage gestellt werden.

über
Herrn
Generalinspekteur der Bundeswehr

Empfehle weiterhin an der Beschlussfassung vom Jour Fixe festzuhalten. Alternative Möglichkeiten zu Untersuchungen wie auch Ausbildungs- und Übungstätigkeit im relevanten Bereich unter besonderer Berücksichtigung von Natur- und Umweltschutz sollten davon unabhängig geprüft werden.

Zorn
30.09.20

zur Entscheidung

Frist zur Vorlage: 25.09.2020

nachrichtlich

Herrn
Abteilungsleiter Führung Streitkräfte
Frau
Abteilungsleiterin Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen

<p>AL A</p> <p>Da für mich nicht erkennbar ist, ob alle entscheidungsrelevanten Informationen bekannt waren, habe ich diese hier zusammenfassen lassen.</p> <p>Ich kann auf diesen mir mit aktuellem Stand vorgelegten Gesamtinformationen aus fachlicher Sicht nur zu dem Ergebnis kommen Ihnen zu empfehlen, den Entscheidungsvorschlag umzusetzen, um uns perspektivisch nicht elementarer Fähigkeiten zu berauben.</p> <p>Stawitzki, Carsten 25.09.20</p>
<p>Stv AL A</p> <p>Blahnik, Hubert 25.09.20</p>
<p>UAL A IV</p> <p>Sucker 25.09.20</p>
<p>Mitzeichnende: IUD II 5; FüSK II 2; WTD71 und MarkKdo waren beteiligt.</p>

BETREFF **Anspengversuche „exKARLSRUHE“;**
hier: Entscheidung zur Durchführung

BEZUG **Telefonat Büro Sts Zimmer/WTD 71 vom 22. September 2020**

ANLAGE **MarkKdo Hintergrundinformationen Anspengung „exKARLSRUHE“**

I. Notwendigkeit der Leitungsbefassung

- 1- ~~Das weitere Vorgehen nach dem Bezugstelefonat ist durch Sie festzulegen~~
Sicherstellung aller entscheidungsrelevanten Informationen aus den Fachabteilungen.

- ~~2— Die Entscheidung, die Anspregungen der F122 „exKARLSRUHE“ in der Ostsee— auch bei vorliegenden Genehmigungen durch die für den Umwelt- und Naturschutz zuständigen Behörden— nicht durchzuführen, hat gravierende Auswirkungen auf die Fähigkeiten sowohl der WTD 71 als auch der Streitkräfte.~~
- ~~3— Wenn die geplanten Sprengungen im Oktober 2020 nicht durchgeführt werden, obwohl die Ausnahmegenehmigungen vorliegen, wird die gesamte Argumentation gegenüber beteiligten Bundes- und Landesministerien, Verbänden und der Öffentlichkeit zur Erlangung dieser Ausnahmegenehmigungen diskreditiert. In der Folge könnten zukünftige Anträge auf solche Ausnahmegenehmigungen, deren Erteilung nicht in die Zuständigkeit der Bundeswehr fallen de facto erschwert oder aussichtslos werden.~~
- ~~4— Damit wird die Fähigkeit der WTD 71 zur Durchführung von Waffenwirksamkeitsuntersuchungen in den deutschen Hoheitsgewässern aufgegeben.~~
- ~~5— Mit einem Verbot von Unterwassersprengungen ist für die Marine der Einsatzausbildungs- und Übungsbetrieb und somit die Einsatzfähigkeit wie Erfüllung der NATO Verpflichtungen sowie der Landes-/Bündnisverteidigung (LV/BV) gefährdet.~~
- ~~6— Darüber hinaus wird mit einem Verbot von Unterwassersprengungen in der Ostsee die Wiederinbetriebnahme der einzigen, stationären Unterwassersprengausbildungsanlage der Streitkräfte in der Hohwachter Bucht konterkariert, mit entsprechenden negativen Auswirkungen auf die Befähigung zum Unterwassersprengen.~~

II. Entscheidungsvorschlag

- 7- Ich schlage vor,
die Anspregversuche der F122 „exKARLSRUHE“, nach Vorliegen der Zustimmung und Ausnahmegenehmigungen vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (MELUND SH) und dem Bundesamt für Naturschutz (BfN), wie geplant von der Wehrtechnischen Dienststelle 71 durchführen zu lassen **und sich hierzu im Leitungsbereich noch einmal abzustimmen.**

III. Sachverhalt

- 8- Am 22. September 2020 wurde die WTD 71 telefonisch aus dem Büro Sts Zimmer [im Nachgang zum Jour Fixe der Leitung BMVg](#) informiert ([Bezug](#)), dass die Anspengungen der F122 „exKARLSRUHE“ in der Ostsee nicht mehr durchgeführt werden sollen.
- 9- Die Waffenwirksamkeitsuntersuchungen (sechs Anspengungen) an der F122 „ex-KARLSRUHE“ sind im Zeitraum Oktober 2020 bis Dezember 2021 vorgesehen. Die Durchführung der Anspengungen ist inhaltlich und nach Abschluss der Abstimmungen mit MELLUND und BfN organisatorisch in langwierigen Verhandlungen vorbereitet. [In diesem Kontext erfolgte auf ausdrückliche Weisung des Ministerbüros am 22. Januar 2019 eine persönliche Unterrichtung im Landtag Schleswig-Holstein durch Herrn AL A in Begleitung der ministeriellen Fachaufsichten aus A und IUD, der WTD 71 und des Ministerbüros mit Abgeordneten der CDU, Bündnis90/Die Grünen und FDP sowie Abgeordneten des Deutschen Bundestages zum weiteren Vorgehen statt.](#)
- 10- Zum Schutz der Umwelt, insbesondere der [Schweinswale](#), werden im Vorfeld umfangreiche Schutz- und Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt. Durch den Einsatz eines angemieteten Blasenschleiers während der Anspengung wird die Ausbreitung von Unterwasserschall nach dem Stand der Technik bestmöglich reduziert. Die Kosten für die Bereitstellung des „Großen Blasenschleiers“ vom 20. Oktober bis 6. November 2020 betragen 1,95 Mio.€. Darin ist auch ein akustisches Monitoring der Wirksamkeit des Blasenschleiers enthalten.
- 11- Die durch BAIUDBw vergebene externe naturschutzfachliche Bewertung wurde am 22. Mai 2019 beauftragt und am 4. September 2020 von BAIUDBw an MELUND SH und BfN mit der Bitte um Stellungnahme und den Anträgen auf Ausnahmegenehmigungen vorgelegt.
- 12- Im Rahmen der Erstellung dieser naturschutzfachlichen Bewertung wurden mehrere Besprechungen unter Beteiligung des MELUND SH und des BfN durchgeführt. In diesen beiden Behörden ist also erheblicher Aufwand sowohl im Rahmen der Erstellung der naturschutzfachlichen Bewertung, wie auch ihrer Prüfung entstanden.

- 13- Die Notwendigkeit der Waffenwirksamkeitsuntersuchungen der Bundeswehr wurde dabei zu keiner Zeit von keiner/keinem der beteiligten ~~Vertreter*innen der~~ Naturschutzbehörden in Frage gestellt.
- 14- Ein wesentlicher Bestandteil der naturschutzfachlichen Bewertung ist die Begründung der unbedingten Notwendigkeit des Vorhabens und insbesondere die Darstellung der Alternativlosigkeit der Durchführung am beantragten Ort.
- 15- Die Anspregung der F122 „exKARLSRUHE“ ist hinsichtlich der zu ergreifenden Schutzmaßnahmen und des hierfür abzustimmenden Verfahrens mit den Umweltschutzbehörden Pilotvorhaben für alle zukünftigen Unterwassersprengungen der WTD 71 in der Ostsee, insbesondere für die vorgesehene Anspregung der Klasse F125 im Rahmen des Funktions- und Leistungsnachweises (Planung für Mai 2022).
- 16- Die Anspregversuche liefern zwingend erforderliche Daten für die Validierung von Simulationen für den Bau zukünftiger Marineschiffe. Dies erfolgt oft im Rahmen von internationalen Kooperationen. Ziel ist es, auf Basis dieser Daten gesicherte Simualtionsmodelle für die Schocksicherheit zu erstellen, die die Sicherheit für die Besatzungen bewerten und schließlich weiter erhöhen können. **Im konkreten Fall beteiligt sich NLD mit Messausrüstung an den geplanten Versuchen.**
- 17- Die Anspregversuche liefern zusätzlich Daten über die zu erwartenden Wirkungen von Minentreffern auf die Besatzungen unserer Marineeinheiten. Damit lässt sich der Schutz der Besatzungen unserer bereits im Dienst befindlichen Einheiten verbessern.
- 18- Neben den Anspregversuchen von Schiffen und Booten, gilt es auch zukünftig Unterwasserwaffen testen zu können.

- 19- Aufgrund der Vorkommnisse rund um die Sprengungen von Seekriegsminen im Fehmarnbelt im August 2019 wurde der Betrieb des langjährig genutzten Unterwassersprengplatzes Hohwachter Bucht auf dem Truppenübungsplatz Putlos vorübergehend eingestellt. Auf diesem Unterwassersprengplatz wurden u.a. Waffentaucher und Kampfschwimmer im Sprengen z.B. von Minen ausgebildet. Die vorübergehende Sperrung dient dem Zweck, die Wirksamkeit bisher angewandter Vergrä-mungsmaßnahmen zu überprüfen und wo geboten dem aktuellen Stand der Technik anzupassen. Derzeit werden gemeinsam mit den zuständigen Naturschutzbehörden die Voraussetzungen abgestimmt, um die Wiederinbetriebnahme des Unterwassersprengplatzes Howachter Bucht zu ermöglichen.
- 20- Schließlich sind weitere gravierende negative Auswirkungen auf den Einsatzausbildungs – und Übungsbetrieb der Marine in Nord- und Ostsee für Unterwassersprengungen zu erwarten.

IV. Bewertung

- 21- Die Anspengungen der F122 „exKARLSRUHE“ ist das Pilotvorhaben, mit dem die Verfahrenswege zur Genehmigung solcher Untersuchungen erarbeitet werden, die Grundlage der Fähigkeit der WTD 71 sind, um Anspengungen dieser Größenordnung überhaupt durchführen zu können.
- 22- Die von einem Gutachterkonsortium unter Beteiligung von BAIUDBw, Markdo und WTD 71 erstellte naturschutzfachliche Bewertung sowie ein externes Rechtsgutachten stellen eine Durchführbarkeit der Anspengungen der WTD 71 nach geltendem Recht fest.
- 23- Telefonische Rücksprachen mit dem MELUND SH und dem BfN zeigen an, dass die Antworten beider Behörden kurz bevorstehen.
- 24- Als Auflage aus dem MELUND SH ist nur eine Vorgabe zur Ausgestaltung des Blasenschleiers zu erwarten, eine Ablehnung des Vorhabens durch das ~~von Minister Jan Philipp Albrecht (Bündnis 90/Die Grünen) geführte~~ MELUND SH ist nicht zu erwarten.

- 25- Ein Abbruch des Vorhabens wird laufende (hier: UW-Sprengungen in der Nordsee zum Abschluss der Minentaucherausbildung) und zukünftige Abstimmungen mit den Naturschutzbehörden negativ vorprägen. Die Begründung der unbedingten Notwendigkeit des Vorhabens und die dargestellte Alternativlosigkeit der Durchführung in der Ostsee werden durch den Abbruch unglaubwürdig.
- 26- Damit werden künftige größere Unterwassersprengungen der WTD 71, aber auch der Marine (Ausbildungs- und Übungsbetrieb), extrem erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht.
- 27- Ohne diese erste Versuchsreihe werden keine Erkenntnisse gewonnen, ob künftig mit mobilen oder ortfesten Blasenschleibern ein ausreichender Schutz für die Umwelt bei Unterwasserdetonationen sichergestellt werden kann. Diese Erkenntnisse sind insbesondere auch für den zukünftigen Einsatzausbildungs- und Übungsbetrieb der Marine bedeutsam.
- 28- Zudem wird in der öffentlichen Wahrnehmung, insbesondere von Natur- und Umweltschutzverbänden nicht zwischen Anspengungen zu Erprobungs-/Überprüfungszwecken, von Sprengungen im Rahmen von Ausbildung und Übung oder von Sprengungen zur Beräumung von Munitionsaltlasten unterschieden.
- 29- ~~Das Verbot der~~ Der Verzicht auf die Anspengung wäre mit einem generellen Verzicht auf Sprengungen in der Nord- und Ostsee gleichzusetzen und hätte massiven Einfluss auf die Gestaltung und Ausprägung des Einsatzausbildungs- und Übungsbetriebs der Streitkräfte mit Konsequenzen für die Erfüllung von NATO-Verpflichtungen, Fähigkeiten zur LV/BV wie ggf auch Einsätze im Rahmen des internationalen Krisenmanagement (IKM).
- 30- Unsere NLD-Partner sind bereits heute aufgrund der ständigen Verschiebungen hoch irritiert. Ein Abbruch der Versuche, gerade auch vor dem Hintergrund der angekündigten vertieften Zusammenarbeit im maritimen Bereich (die Frau Ministerin persönlich mit einem Schreiben angekündigt hat) würde für die Glaubwürdigkeit des artikulierten Interesses an dieser Kooperation erhebliche Fragen aufwerfen.

- 31- Ein Verzicht auf Sprengungen in der Ostsee betrifft ebenfalls den Unterwassersprengplatz Howachter Bucht unmittelbar und führt alle Versuche zur Wiederinbetriebnahme des einzigen Unterwassersprengplatzes der Streitkräfte ad absurdum. Eine praxisbezogene Sprengausbildung für Marine- und Pioniertaucher sowie für Waffentaucher und Kampfschwimmer wäre damit in deutschen Ausbildungseinrichtungen der Streitkräfte nicht mehr möglich.
- 32- Neben fehlenden Erkenntnissen für die Bewertung der schiffbaulichen Konstruktion verlöre die WTD 71 auch die notwendige Prüffähigkeit für Unterwasserwaffen.
- 33- Ein zeitliches Verschieben der Ansprengung ändert nichts an der Außenwirkung solcher Vorhaben.
- 34- Ein weiteres Verschieben des Vorhabens ist auch aufgrund der Unwirtschaftlichkeit des „Warmhaltens“ der F122 „exKARLSRUHE“ und ihres sich langsam aber unaufhaltsam verschlechternden Zustandes **nicht ratsam unzumutbar**.
- 35- Eine Verlagerung der Untersuchungen ins Ausland ändert nichts an den Auswirkungen auf die Umwelt. Meeressäuger kommen in allen Meeresgebieten vor, in der deutschen Ostsee ist eine vergleichsweise geringe Dichte und Artenvielfalt gegeben. Der besondere Schutz dieser Tiere beruht auf internationalen Vereinbarungen und europäischen Recht, die auch von anderen europäischen Staaten zu beachten sind.
- 36- Eine Verlagerung der Untersuchungen in internationale Gewässer bedeuten immer eine Verlagerung ins Tiefwasser. Da dort kein Blasenschleier einsetzbar ist, fallen die Auswirkungen auf die Umwelt in jedem Fall noch deutlich gravierender aus als bei der geplanten Durchführung im Sperrgebiet Schönhagen in der Ostsee. **Insofern würde eine Verlagerung in internationale Gewässer vergleichbar der Entsorgung in Deutschland erzeugter hochgiftiger Abfälle im Ausland als „doppelte Moral“ ausgelegt werden.**

- 37- Wenn die geplanten Sprengungen im Oktober 2020 also nicht durchgeführt werden, obwohl die Ausnahmegenehmigungen vorliegen, wird die gesamte Argumentation gegenüber beteiligten Bundes- und Landesministerien, Verbänden und der Öffentlichkeit zur Erlangung dieser Ausnahmegenehmigungen diskreditiert. In der Folge könnten zukünftige Anträge auf solche Ausnahmegenehmigungen, deren Erteilung nicht in die Zuständigkeit der Bundeswehr fallen de facto erschwert wenn nicht gar aussichtslos werden.
- 38- Damit wird die Fähigkeit der WTD 71 zur Durchführung von Waffenwirksamkeitsuntersuchungen in den deutschen Hoheitsgewässern aufgegeben.
- 39- Mit einem Verbot von Unterwassersprengungen ist für die Marine der Einsatzausbildungs- und Übungsbetrieb und somit die Einsatzfähigkeit wie Erfüllung der NATO Verpflichtungen sowie der Landes-/Bündnisverteidigung (LV/BV) gefährdet.
- 40- Darüber hinaus wird mit einem Verbot von Unterwassersprengungen in der Ostsee die Wiederinbetriebnahme der einzigen, stationären Unterwassersprengausbildungsanlage der Streitkräfte in der Hohwachter Bucht konterkariert, mit entsprechenden negativen Auswirkungen auf die Befähigung zum Unterwassersprengen.
- 41- Die Entscheidung, die Ansprengungen der F122 „exKARLSRUHE“ in der Ostsee – auch bei vorliegenden Genehmigungen durch die für den Umwelt- und Naturschutz zuständigen Behörden – nicht durchzuführen, hat damit gravierende Auswirkungen auf die Fähigkeiten sowohl der WTD 71 als auch der Streitkräfte und wir geben damit faktisch für alle Zukunft diese Fähigkeiten auf.